Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 949

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

— Drucksache 935 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Königswarter

Auch der Finanzausschuß ist der Auffassung, die durch die jüngsten Vorgänge besonders exponierte Lage von Berlin (West) erfordere zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung der Berliner Wirtschaft beschleunigt besondere Maßnahmen. Er begrüßt es daher, daß alle Fraktionen des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung als Initiativantrag eingebracht haben, um die besonderen Maßnahmen zugunsten Berlins so schnell wie möglich verwirklichen zu können. Aus diesem Grunde verzichtete der Finanzausschuß darauf, andere Maßnahmen, die derselben Zielsetzung dienen könnten, zu prüfen, und billigte grundsätzlich den Gesetzentwurf — Drucksache 935 —. Er schlägt dem Hohen Haus jedoch vor, die Anwendung der Abschreibungsbestimmungen klarer zu fassen und die Frist für die umsatzsteuerlichen Präferenzen bis 1964 zu verlängern.

Bonn, den 18. März 1959

Dr. Königswarter
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 935 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 1 Satz 2 die folgende Fassung erhält:

   „Von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.";

2. in Artikel 1 die Nr. 3 die folgende Fassung erhält:

   „3. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1959" jeweils durch die Jahreszahl „1964" ersetzt.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 18. März 1959

Der Finanzausschuß

Neuburger	**Dr. Königswarter**
Vorsitzender	Berichterstatter